

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Dürkheim

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29/34) in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bad Dürkheim ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der nachfolgend aufgelisteten Tageseinrichtungen für Kinder in Bad Dürkheim:

Kindergarten Stadtmitte, Gerberstraße 12, Bad Dürkheim
Kindergarten Grethen, Im Röhrich 2, Bad Dürkheim
Kindergarten Ungstein, Weinstraße 46, Bad Dürkheim
Kindergarten Leistadt, Im Stephansstück 1a, Bad Dürkheim
Kindergarten Hardenburg, Kaiserslauterer Straße 349, Bad Dürkheim
Kindergarten Seebach, Schillerstraße 111, Bad Dürkheim
„Haus für Kinder“, Wellsring 162, Bad Dürkheim
Kinderhort, Kurbrunnenstraße 23, Bad Dürkheim
Kinderkrippe, Gerberstraße 12, Bad Dürkheim
Spiel- und Lernstube, In den Kappesgärten 3, Bad Dürkheim

§ 2

Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten in Bad Dürkheim werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Kindertagesstätten ist die **Bildung und Erziehung**. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 3

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Bad Dürkheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 6

Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bad Dürkheim nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 27.11.2002



Stadtverwaltung Bad Dürkheim


Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, den 27.11.2002

Stadtverwaltung Bad Dürkheim



Wolfgang Lutz
Bürgermeister